

**Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle mit gemeinsamen Gutachterausschusses**

Die zwischen der Stadt Eppingen und den Städten und Gemeinden Brackenheim, Cleeborn, Gemmingen, Güglingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen, Schwaigern und Zaberfeld am 28.05.2019 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde wurde gem. § 25 (5) i. V. m. § 28 (2) Nr. 2 GKZ mit Schreiben vom 31.05.2019 vom Regierungspräsidium Stuttgart genehmigt.



## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197  
BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer  
gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende  
Gemeinde

zwischen den  
Städten und Gemeinden

1. **Große Kreisstadt Eppingen,**  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Herrn Klaus Holaschke,  
Marktplatz 1, 75031 Eppingen  
- als erfüllende Stadt -
  
2. **Stadt Brackenheim,**  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Rolf Kieser,  
Marktplatz 1, 74336 Brackenheim
  
3. **Gemeinde Cleebronn,**  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Thomas Vogl,  
Keltergasse 2, 74389 Cleebronn
  
4. **Gemeinde Gemmingen,**  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Timo Wolf,  
Hausener Str. 1, 75050 Gemmingen



5. **Stadt Güglingen,**

vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Ulrich Heckmann,  
Marktstraße 19-21, 74363 Güglingen



6. **Gemeinde Ittlingen,**

vertreten durch den Bürgermeister,  
Herrn Kai Kohlenberger,  
Hauptstraße 101, 74930 Ittlingen

7. **Gemeinde Kirchartd,**

vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Gerd Kreiter,  
Goethestraße 5, 74912 Kirchartd

8. **Gemeinde Leingarten,**

vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Ralf Steinbrenner,  
Heilbronner Straße 38, 74211 Leingarten

9. **Gemeinde Massenbachhausen,**

vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Nico Morast,  
Heilbronner Straße 54, 74252 Massenbachhausen

10. **Gemeinde Nordheim,**

vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Volker Schiek,  
Hauptstraße 26, 74226 Nordheim

11. **Gemeinde Pfaffenhofen,**

vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Dieter Böhringer,  
Rodbachstraße 15, 74397 Pfaffenhofen



12. **Stadt Schwaigern**

vertreten durch die Bürgermeisterin  
Frau Sabine Rotermund  
Marktstraße 2, 74193 Schwaigern



13. **Gemeinde Zaberfeld**

vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Thomas Csaszar  
Schloßberg 5, 74374 Zaberfeld

**Präambel:**

Die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld übertragen die ihnen bisher jeweils obliegende Aufgabe der Führung des Gutachterausschusses und die Zuständigkeit der Geschäftsstellen auf die Große Kreisstadt Eppingen zur künftigen Sicherstellung der Aufgabe und Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle gemäß §§ 192 bis 197 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO vom 11.12.1981 in der Fassung vom 26.09.2017 (GBl. S. 497).

**§ 1**

**Aufgabenübertragung zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses  
und einer gemeinsamen Geschäftsstelle  
einschließlich der Führung der Kaufpreissammlung**

- (1) Die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld übertragen die bisher ihnen obliegende Aufgabe der Einrichtung eines Gutachterausschusses sowie einer Geschäftsstelle einschließlich der Führung der Kaufpreissammlung §§ 192 bis 197 BauGB auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Errichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle. Die Große Kreisstadt Eppingen ist „erfüllende Gemeinde“ gemäß § 25 Abs. 1 GKZ und „zuständige Stelle“ nach § 1 Abs. 1 GuAVO. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 192

bis 197 BauGB gehen auf die Große Kreisstadt Eppingen nach § 25 Abs. 2 Satz 1 GKZ als „übernehmende Körperschaft“ über.

- (2) Die Große Kreisstadt Eppingen hat zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben einen gemeinsamen Gutachterausschuss und eine gemeinsame Geschäftsstelle einzurichten und dauerhaft zu unterhalten. Die Große Kreisstadt Eppingen hat die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Sachmittel sowie das geeignete Personal mit Ausnahme der ehrenamtlichen Gutachter zu stellen.
- (3) Die der Großen Kreisstadt Eppingen zur Erfüllung übertragenen Aufgaben sind im Einzelnen:
- Die Erfassung der Kauffälle zur Führung und Auswertung einer gemeinsamen Kaufpreissammlung nach einem einheitlichen Verfahren.
  - Die Ermittlung von Bodenrichtwerten und sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten sowie deren Veröffentlichung.
  - Die Beobachtungen und Analyse des Grundstücksmarktes und Erarbeitung des jährlichen gemeinsamen Grundstücksmarktberichtes.
  - Die Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung, über Bodenrichtwerte und über vereinbarte Nutzungsentgelte.
  - Die Erstattung von Gutachten.
- (4) Zur Sicherstellung einer geordneten Aufnahme der Erfüllung der übergehenden Aufgaben auf die **Große Kreisstadt Eppingen** erfolgt die Übertragung der in Abs. 1 und 3 aufgeführten Aufgaben für die:

Stadt <b>Brackenheim</b> :	zum 01.07.2019
Gemeinde <b>Cleebronn</b> :	zum 01.07.2019
Gemeinde <b>Gemmingen</b> :	zum 01.07.2019
Stadt <b>Güglingen</b> :	zum 01.07.2019
Gemeinde <b>Ittlingen</b> :	zum 01.07.2019
Gemeinde <b>Kirchardt</b> :	zum 01.07.2019
Gemeinde <b>Leingarten</b> :	zum 01.07.2019
Gemeinde <b>Massenbachhausen</b> :	zum 01.07.2019
Gemeinde <b>Nordheim</b> :	zum 01.07.2019
Gemeinde <b>Pfaffenhofen</b> :	zum 01.07.2019
Stadt <b>Schwaigern</b> :	zum 01.07.2019
Gemeinde <b>Zaberfeld</b> :	zum 01.07.2019

## § 2

### Satzungsrecht

- (1) Die Große Kreisstadt Eppingen kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Großen Kreisstadt Eppingen, die Städte Brackenheim, Güglingen, Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies sind die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung), soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Beteiligten sind sich einig, dass die Große Kreisstadt Eppingen das Recht aus Abs. 1 durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Die Erstreckungssatzung verweist dynamisch auf die unter Abs. 1 genannten Satzungen der Großen Kreisstadt Eppingen.
- (3) Den Städten Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld sind der dieser Vereinbarung als Anlage beigefügte Entwurf der „Erstreckungssatzung“ auf das jeweilige Gebiet der Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld bekannt. Sie stimmen ihm hiermit zu.
- (4) Die Große Kreisstadt Eppingen kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).
- (5) Die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld verpflichten sich, jeweils ihre Gutachterausschussgebührensatzung sowie die Gebührentatbestände ihrer jeweiligen Gebührenverzeichnisse der Verwaltungsgebührensatzungen mit Wirkung jeweils zum 01.07.2019 aufzuheben.

### **§ 3**

#### **Art und Weise der Erfüllung der übertragenen Aufgaben**

- (1) Die Große Kreisstadt Eppingen erfüllt die übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften.
- (2) Die Große Kreisstadt Eppingen erfüllt die Aufgabe in ihren eigenen Amtsräumen und stellt sicher, dass die Belange des Datenschutzes ordnungsgemäß berücksichtigt und eingehalten werden.
- (3) Die Große Kreisstadt Eppingen gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für den Vorsitzenden des Gutachterausschusses, die Gutachter und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses.
- (4) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übergibt den Städten Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung die Bodenrichtwerte gemäß § 196 BauGB für das jeweilige Gemarkungsgebiet in elektronischer Form und die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB im Grundstücksmarktbericht (sobald dieser erstmalig vorhanden ist) in elektronischer Form.

### **§ 4**

#### **Mitwirkungspflichten der beteiligten Städte und Gemeinden**

- (1) Die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Großen Kreisstadt Eppingen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem die
  - Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS),
  - Altlasten,
  - Bodenrichtwertkarten,

- 
- Flächennutzungspläne,
  - Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser...),
  - Höhenlinien,
  - Orthofotos,
  - Schutzgebiete und
  - sonstige Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete.



(2) Die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ihren jeweiligen amtlichen Straßenschlüssel in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format).

(3) Die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses die bisherigen analogen und digitalen Akten der Geschäftsstelle und des Gutachterausschusses.

(4) Die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld ermöglichen den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Zugriff auf alle bei ihr vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten. Hierzu gehören unter anderem die

- Bauakten,
- Baulasten,
- Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
- Daten zum Denkmalschutz,
- Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umlegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
- Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
- Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
- Einwohnermeldedaten.

(5) Die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenh-

ofen und Zaberfeld ermächtigen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke in ihren jeweiligen Gemarkungsgebiet zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.

- (6) Die bei den Städten Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von diesen spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag oder per Datei über eine gesicherte Dropbox, welche durch die Stadt Eppingen eingerichtet wird an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Großen Kreisstadt Eppingen weitergeleitet.

## **§ 5**

### **Bestellung der Gutachter in den gemeinsamen Gutachterausschuss**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Großen Kreisstadt Eppingen ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung

#### **„Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Großen Kreisstadt Eppingen“**

- nachstehend „Gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt -. Der gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger der Gutachterausschüsse der Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie der Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld sowie Rechtsnachfolger des Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Eppingen.

- (2) Die Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Großen Kreisstadt Eppingen in Abstimmung mit den beteiligten Städten und Gemeinden festgelegt.
- (3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Eppingen nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung und des BauGB bestellt. Sie werden von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses in Abstimmung mit den Städten Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie den



Gemeinden Cleebronn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchartt, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld vorgeschlagen.

Für den gemeinsamen Gutachterausschuss schlagen die Städte und Gemeinden die Gutachter in den gemeinsamen Gutachterausschuss in ihrer Anzahl wie folgt vor:



Große Kreisstadt <b>Eppingen</b> :	3
Stadt <b>Brackenheim</b> :	3
Gemeinde <b>Cleebronn</b> :	2
Gemeinde <b>Gemmingen</b> :	2
Stadt <b>Güglingen</b> :	2
Gemeinde <b>Ittlingen</b> :	2
Gemeinde <b>Kirchartt</b> :	2
Gemeinde <b>Leingarten</b> :	3
Gemeinde <b>Massenbachhausen</b> :	2
Gemeinde <b>Nordheim</b> :	2
Gemeinde <b>Pfaffenhofen</b> :	2
Stadt <b>Schwaigern</b> :	3
Gemeinde <b>Zaberfeld</b> :	2

- (4) Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlichen Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen Stellvertreters obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).
- (5) Da die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleebronn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchartt, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB auf die Große Kreisstadt Eppingen übertragen, entfällt jeweils die Notwendigkeit eines eigenen Gutachterausschusses. Die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleebronn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchartt, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld verpflichten sich daher, ihre derzeit bestellten Gutachter der jeweils laufenden Amtsperiode mit Wirkung zum 01.07.2019 abzuberufen (§ 4 Abs. 2 Ziff. 3 GuAVO).

## **§ 6**

### **Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses**

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Großen Kreisstadt Eppingen eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Sie trägt die Bezeichnung

### **„Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Eppingen“.**

## **§ 7**

### **Übergang der Aufträge**

Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei der Großen Kreisstadt Eppingen und den Städten Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie den Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses und den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

## **§ 8**

### **Personal- und Sachmittelausstattung**

- (1) Die Große Kreisstadt Eppingen verpflichtet sich die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderlichen Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1a GuAVO).
- (2) Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Großen Kreisstadt Eppingen.

## § 9

### Kostenbeteiligung

- (1) Die Städte Brackenheim, Güglingen und Zaberfeld sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld beteiligen sich an den tatsächlich entstehenden Personal- (incl. Fortbildungskosten), Beratungs-, EDV- und Sachkosten der Großen Kreisstadt Eppingen entsprechend dem Kostenverteilungsschlüssel nach Einwohnern. Diese sind zum Zeitpunkt der Entstehung der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt festgestellt:

Große Kreisstadt <b>Eppingen</b> :	21.814 Einwohner
Stadt <b>Brackenheim</b> :	16.126 Einwohner
Gemeinde <b>Cleeborn</b> :	3.015 Einwohner
Gemeinde <b>Gemmingen</b> :	5.132 Einwohner
Stadt <b>Güglingen</b> :	6.323 Einwohner
Gemeinde <b>Ittlingen</b> :	2.546 Einwohner
Gemeinde <b>Kirchart</b> :	5.905 Einwohner
Gemeinde <b>Leingarten</b> :	11.664 Einwohner
Gemeinde <b>Massenbachhausen</b> :	3.493 Einwohner
Gemeinde <b>Nordheim</b> :	8.290 Einwohner
Gemeinde <b>Pfaffenhofen</b> :	2.440 Einwohner
Stadt <b>Schwaigern</b> :	11.366 Einwohner
Gemeinde <b>Zaberfeld</b> :	4.070 Einwohner

Die Veränderungen der Einwohnerzahlen werden erstmals zum 01.01.2024 und danach künftig im Abstand von 5 Jahren jeweils zum 01.01. nach dem Stand zum 01.10. des Vorjahres berücksichtigt.

- (2) Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des „gemeinsamen Gutachterausschusses“ und seiner Geschäftsstelle werden von der Großen Kreisstadt Eppingen wie folgt gebucht:

a) Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb“):

Hierzu gehören alle mit

- der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Abs. 5 BauGB),

- der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und
- der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) sowie
- der Erteilung von Auskünften jeglicher Art einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

b) Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):

Hierzu gehören alle mit

- der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

(3) Die Kostenbeteiligungen der Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie der Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld können von der Großen Kreisstadt Eppingen als Abschlagszahlung zum Stichtag 30. Juni und als Jahresabrechnung zum Stichtag 31. Dezember angefordert werden. Die Kostenbeteiligung ist nach Aufforderung der Großen Kreisstadt Eppingen in Textform jeweils innerhalb von vier Wochen nach Erhalt durch die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld zur Zahlung fällig.

(4) Die Kostenbeteiligungen der Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie der Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld am Betrieb gewerblicher Art (Kostenschlüssel nach Ziff. 3 Satz 1 lit. b) ist umsatzsteuerpflichtig. Zum Abrechnungsbetrag der Kostenbeteiligung kommt daher die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu.

## **§ 10**

### **Laufzeit, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird für unbestimmte Zeit getroffen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten spätestens 24 Monate zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung ist gegenüber der Stadt Eppingen als erfüllende Gemeinde zu erklären. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung bei der Großen Kreisstadt Eppingen.
- (3) Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten ferner außerordentlich gekündigt werden, wenn ein Grund vorliegt, der eine außerordentliche Kündigung rechtfertigt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem kündigenden Beteiligten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 11**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Beteiligten werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Beteiligten sind ausschließlich in dieser Vereinbarung festgelegt. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung zwischen den Beteiligten bestehen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung nicht.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform, sind von allen Beteiligten zu unterzeichnen und, sofern erforderlich, von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Beteiligten werden

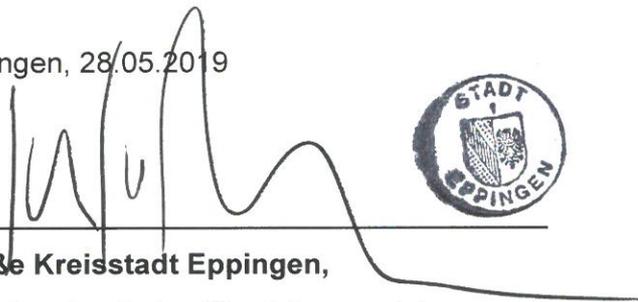
die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche Wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## § 12

### Wirksamkeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird rechtswirksam mit dem auf die Bekanntmachung ihrer Genehmigung und der Vereinbarung in den jeweiligen Amtsblättern aller Beteiligten folgenden Tag. Erfolgt die Bekanntmachung an unterschiedlichen Tagen, gilt der auf die späteste- Bekanntmachung folgende Tag.

Eppingen, 28.05.2019



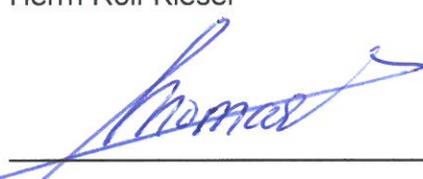
**Große Kreisstadt Eppingen,**

vertreten durch den Oberbürgermeister  
Herrn Klaus Holaschke



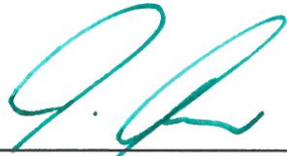
**Stadt Brackenheim,**

vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Rolf Kieser



**Gemeinde Clebronn,**

vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Thomas Vogl



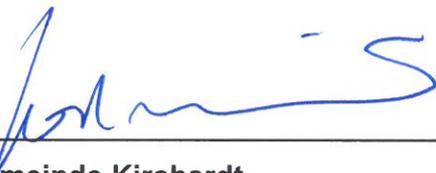
**Gemeinde Gemmingen,**  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Timo Wolf



**Stadt Göglingen,**  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Ulrich Heckmann



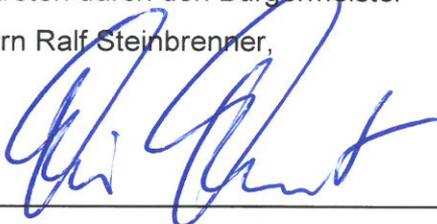
**Gemeinde Ittlingen,**  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Herrn Kai Kohlenberger



**Gemeinde Kirchartd,**  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Gerd Kreiter



**Gemeinde Leingarten,**  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Ralf Steinbrenner,



**Gemeinde Massenbachhausen,**  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Nico Morast

*V. Müller*



**Gemeinde Nordheim,**

vertreten durch den Bürgermeister

Herrn Volker Schiek,

*D. Böhringer*



**Gemeinde Pfaffenhofen,**

vertreten durch den Bürgermeister

Herrn Dieter Böhringer

*Thomas Csaszar*



**Gemeinde Zaberfeld,**

vertreten durch den Bürgermeister

Herrn Thomas Csaszar

*Sabine Rotermund*



**Stadt Schwaigern,**

vertreten durch die Bürgermeisterin

Frau Sabine Rotermund